

§ 20

Verletzung von Preisbestimmungen

(1) Wer fahrlässig

1. einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis veranlaßt, fordert oder verinnahmt

2. eine ihm obliegende Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) oder die Pflicht zur Preisauszeichnung (Preisauszeichnungspflicht) verletzt und dadurch bewirkt, daß die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgelegt werden kann

3. im Rahmen des Preisantragsverfahrens falsche Angaben über die Kosten eines Erzeugnisses seines Betriebes macht oder auf andere Weise zum Nachteil der Volkswirtschaft ungerechtfertigte Preise erlangt

4. Auflagen der Preisorgane nicht befolgt oder deren Kontrolltätigkeit behindert oder erschwert
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer die Handlung vorsätzlich begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Der Mehrerlös ist einzuziehen. Werden berechnete Rüdforderungsansprüche geltend gemacht, ist die Erstattung an den Geschädigten anzuordnen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat;
- dem Staatssekretär im Amt für Preise;
- den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise;
- dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise;
- den Leitern der Abteilungen des Amtes für Preise;
- den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise;
- den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten.

Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialversicherung

§ 21

(1) Wer fahrlässig bewirkt, daß

1. Steuern nicht oder zu niedrig festgesetzt werden

2. Steuern oder andere Abgaben, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden

3. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern oder anderen Abgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewährt oder belassen werden

4. Preisstützungen oder Preisausgleichsbeträge ungerechtfertigt oder in ungerechtfertigter Höhe beantragt oder in Anspruch genommen werden
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer die Handlung vorsätzlich begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 22

(1) Wer fahrlässig bewirkt, daß

1. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und Unfallumlage nicht oder zu niedrig festgesetzt werden

2. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und Unfallumlage, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig entrichtet werden

3. Beitragsvergünstigungen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewährt oder belassen werden
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer die Handlung vorsätzlich begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.